

II-1815 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

23.8.1968

861/A.B.

zu 826/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. - P i f f l - P e r č e v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. - S t e l l a K l e i n - L ö w und Genossen,
betreffend Stipendiengesetz für Schüler der Oberstufe der allgemeinbildenden
höheren Schulen.

-.--.-.-.

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 826/J-NR/68, die die
Abgeordneten Dr. - S t e l l a K l e i n - L ö w und Genossen am 27. Juni 1968 an mich
richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1): Im Bundesministerium für Unterricht wird seit März 1966 an
einer Koordinierung des Stipendienwesens für die Schüler der allgemein-
bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen gearbeitet. Im
Rahmen dieser Aktion wird auch die Frage einer bestmöglichen Gestaltung
einer gesetzlichen Regelung des Stipendienwesens für die Schüler der höheren
Schulen geprüft.

ad 2): Ein Gesetzentwurf eines Stipendiengesetzes für die Schüler der
allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen - denn auch die berufs-
bildenden Schulen müßten berücksichtigt werden - hätte die Mitwirkung zu-
mindest der Bundesländer vorzusehen. Nachdem der Bund durch das Studienbei-
hilfengesetz für Hochschüler und für die Studierenden an den Pädagogischen
Akademien alle Lasten übernommen hat, sollte eine Regelung für die Schüler
an den höheren Schulen nur in Zusammenwirken mit den Bundesländern vorge-
sehen werden.

ad 3): Ein genauer Zeitpunkt für die Fertigstellung kann derzeit noch
nicht genannt werden. Zunächst werden die Stipendienrichtlinien des Unter-
richtsministeriums einer praktischen Prüfung durch Anwendung im Schuljahr
1968/69 unterzogen werden.

-.--.-.-.

Die drei Anfragen lauteten:

- 1) Seit wann wird im Bundesministerium für Unterricht an einem Gesetz-
entwurf betreffend Gewährung von Stipendien an Schüler der Oberstufe der
allgemeinbildenden höheren Schulen gearbeitet?
- 2) Nach welchen Grundsätzen soll dieser Gesetzentwurf erarbeitet werden?
- 3) Wann ist voraussichtlich mit der Fertigstellung eines Begutachtungs-
entwurfes zu rechnen?

-.--.-.-.-.